

Konflikte mit der Schule

Bildung gelingt am besten, wenn Schule und Eltern konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dafür gibt es sogar einen Platz im Bayerischen Schulgesetz (Art. 74 BayEUGⁱ) und einen Namen: Erziehungspartnerschaft. Dass dennoch gelegentlich Spannungen auftreten, liegt in der Natur der Sache. Wir möchten hier in Kurzform zeigen, wie man Konflikte erst gar nicht groß werden lässt oder sie auf zufriedenstellende Weise löst.

An die Selbstbestimmung der Kinder denken

Bei Konflikten mit der Schule sollte das Kind dann außen vor gelassen werden, wenn nicht das Kind, sondern eher Sie das Problem haben. Belasten Sie es nicht mit negativen Bemerkungen über die betreffende Lehrkraft, denn es kommt in einen Loyalitätskonflikt, der einer unbeschwertten Teilnahme am Unterricht entgegensteht. Fragen Sie ihr Kind, ob und wie es mit der Situation zurechtkommt (die vielleicht nur Sie als problematisch wahrnehmen): „Ist das für dich so in Ordnung?“, oder ob sich etwas ändern soll. Wenn Letzteres der Fall ist, ermutigen Sie es zunächst, ggfs. selbst das Gespräch mit der Lehrkraft zu suchen, vielleicht mit Unterstützung der Klassen sprecherin bzw. des Klassensprechers. Erst wenn dies nicht zum Erfolg führt, können Sie Ihre Hilfe anbieten. Ihr Kind sollte entscheiden, ob es diese Hilfe annehmen will oder nicht.

Zuerst mit den Betroffenen reden

Immer wieder stellt der BEV fest, dass sich Eltern bei Fragen schon im ersten Schritt an uns oder an eine der Schule übergeordnete Dienststelle wenden. Das schafft Unbehagen und Misstrauen. Bitte sprechen Sie immer als erstes mit der Person, die es angeht und gehen Sie dabei immer von ihrem guten Willen aus. Nicht selten liegen den Schwierigkeiten einfache Kommunikationsprobleme zugrunde, die sich in einem Gespräch leicht ausräumen lassen.

Folgende Regeln sind für das Gespräch hilfreich:

- Einen Termin vereinbaren - kein unangekündigter „Überfall“ auf dem Gang oder am Telefon
- Keine Vorwürfe, sondern nur beschreiben, was Sie festgestellt haben (hilfreich ist die 3-W-Regelⁱⁱ: Was haben Sie **w**ahrgenommen? Welche **W**irkung hat das auf Sie gehabt? **W**as ist Ihr Wunsch für die Zukunft?)
- Vermeiden Sie Verallgemeinerungen und Reizwörter wie „immer“, „nie“, „schon wieder“, „andauernd“, „ständig“
- Vereinbaren Sie eine Lösung für die Zukunft
- Sollte das Thema besonders schwierig sein, kann später eine Mitschrift helfen.

Das Schulrecht kann warten

Wer sich gleich auf Vorschriften beruft oder gar mit rechtlichen Konsequenzen droht, verdirbt die Stimmung und untergräbt das Vertrauen. Außerdem sind die Schulen meist gut über Recht und Gesetz im Bilde und irren sich selten bei tagtäglichen Vorschriften – hier ist also Zurückhaltung geboten. Dagegen lohnt sich die Frage: „Auf welche Regelung berufen Sie sich?“ oder „Wo ist das geregelt?“. Dann klärt ein Blick in die Vorschrift die Rechtslage und beruhigt die Gemüter.

Angelegenheiten, die alle Eltern oder Kinder betreffen, an den Elternbeirat herantragen

Nur der Elternbeirat ist durch die Wahl legitimiert, die Gesamtheit der Eltern einer Schule gegenüber der Schulleitung zu vertreten. Einzelne Eltern haben dafür keinen Auftrag. Wenn es also um Dinge wie z. B. Schulessen, Abläufe im Schulalltag, Stundenplanung, Pausenaufsicht usw. geht, kontaktieren Sie bitte den Elternbeirat. Dieser offiziell vorgegebene Weg entlastet die Schulleitung von Einzelanfragen nicht zuständiger Eltern. – Wenn nicht die gesamte Schule, sondern nur eine Klasse betroffen ist, ist die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher zuständig.

Weitere Reihenfolge der Ansprechpartner

Wenn das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft bzw. Person nicht zum Erfolg führt, wenden Sie sich an die **Schulsozialarbeiterin** oder den **Schulsozialarbeiter**, die **Beratungslehrkraft** oder die **Schulpsychologin** bzw. den **Schulpsychologen** Ihrer Schule, zu erfahren im Sekretariat oder auf der Schulhomepage. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei kleineren Schulen oder Schulverbänden haben sie ihren Sitz möglicherweise an einer anderen Schule und sind für mehrere Schulen zuständig. Auch die **Staatliche Schulberatung**ⁱⁱⁱ hilft, sie arbeitet unabhängig und ebenfalls vertraulich.

Die reine Diensthierarchie sieht „oberhalb“ der Lehrkraft so aus:

- **Schulleitung**
- **Staatliches Schulamt**^{iv}: Aufsichtsbehörde für öffentliche Grund- und Mittelschulen
- **Bezirksregierung**: Aufsichtsbehörde für private Grund- und Mittelschulen sowie Förder-, Wirtschafts- und berufliche Schulen
- **Ministerialbeauftragte**^v: davon gibt es jeweils eigene für FOS/BOS, Gymnasien, Realschulen, in jedem Bezirk, in Oberbayern zwei
- Erst der letzte Schritt auf dem Dienstweg führt ins **Kultusministerium**.

Die genannten Stellen sollten Sie nacheinander und in dieser Reihenfolge aufsuchen. Einzelne Schritte zu überspringen, hat wenig Sinn, denn jede Stelle würde die „richtige“ Folge wieder herstellen.

Henrike Paede, Februar 2022

ⁱ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-74>

ⁱⁱ https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2018/quartal_4/details_4_349940.jsp

ⁱⁱⁱ <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulberatung.html>

^{iv} <https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/schulaemter.html>

^v <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/schullaufbahnfragen/ministerialbeauftragte.html>